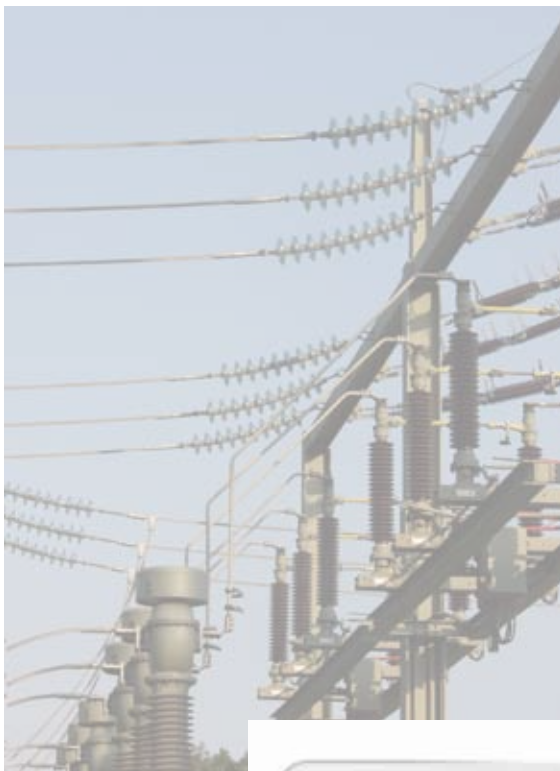




verbraucherzentrale

**Wechsel des
Stromanbieters**



Beim Abschluss eines Stromlieferungsvertrages kann jeder Verbraucher seinen Stromlieferanten frei wählen. Auch bei einem bestehenden Liefervertrag kann man den Stromlieferanten – unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsfristen – kostenfrei wechseln. Der Wechsel ist in der Regel einfach:

Sie brauchen sich nur einen neuen Stromanbieter zu suchen und mit diesem einen Vertrag abzuschließen. Alles Weitere erledigt der neue Versorger für Sie.



1. Von welchen Anbietern können Verbraucher Strom beziehen?

Als Haushaltskunde konnten Sie früher Ihren Strom nur vom örtlichen Stromversorger (i.d.R. die Stadtwerke) zu allgemeinen Preisen beziehen. Haben Sie bisher weder den Tarif noch den Anbieter gewechselt, sind Sie Haushaltskunde in der Grundversorgung. Für Ihr Vertragsverhältnis gelten automatisch die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Stromlieferung in der Grundversorgung und können den Liefervertrag jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende kündigen. Allerdings zahlen Sie relativ hohe Preise.

Seit einigen Jahren bieten die örtlichen Stromversorger neben der Grundversorgung auch Sonderverträge zu günstigeren Preisen und zu besonderen Vertragsbedingungen an. Wenn Sie bei Ihrem Grundversorger oder bei einem anderen Stromanbieter einen solchen Sondervertrag abschließen, sind Sie rechtlich gesehen Sonderkunde. Es gelten dann nur die vom Versorger festgelegten Bedingungen (wobei auch Bestimmungen der genannten Rechtsverordnungen in den Vertrag einbezogen werden können). Als Sonderkunde zahlen Sie in der Regel einen günstigeren Preis. Der Versorger kann Preisänderungen nur aufgrund einer wirksamen Preisänderungsklausel vornehmen. Der Anbieter kann mit Ihnen eine Vertragslaufzeit von z.B. einem Jahr vereinbaren. Sie sind dann so lange an den Vertrag gebunden.

Wenn Sie als Kunde des örtlichen Grundversorgers noch nie den Tarif gewechselt haben, sollten Sie mit diesem einen Sondervertrag abschließen oder zu einem anderen Anbieter wechseln. Als Kunde mit Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpe haben Sie zurzeit nur eingeschränkte Wechselmöglichkeiten.



2. So funktioniert der Wechsel

Um mit Strom versorgt zu werden, brauchen Sie nur einen Stromliefervertrag abzuschließen.

Dabei können Sie sich auf folgende Schritte beschränken:

1. Sie ermitteln aufgrund der letzten Jahresabrechnung Ihren jährlichen Stromverbrauch und vergleichen die Preise und Vertragsangebote verschiedener Stromversorger (Näheres im Kapitel „Angebote und Preise vergleichen“).
2. Sie fordern vom ausgewählten neuen Versorger oder über einen Preisrechner im Internet Vertragsunterlagen an.

3. Nach Prüfung der Unterlagen schicken Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Liefervertrag an den neuen Versorger zurück oder Sie schließen den Vertrag gleich per E-Mail. Zugleich erteilen Sie dem neuen Versorger eine Vollmacht zur Kündigung des Liefervertrags mit dem bisherigen Versorger. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Bankeinzug der jeweils fälligen Beträge ist zwar üblich, aber rechtlich nicht erforderlich (vgl. Kapitel 5. „Neuer Vertrag“).



4. Der neue Stromversorger übernimmt alles Weitere. Er regelt mit dem alten Versorger den notwendigen Datenaustausch, ggf. mit dem Netzbetreiber die Zählerablesung und meldet Sie dort als seinen Kunden an. Zur Sicherheit sollten Sie sich auch den Zählerstand am Wechseltag notieren.
5. Sie erhalten vom neuen Stromversorger eine schriftliche Bestätigung über den Vertragsabschluss und den Lieferbeginn.
6. Der bisherige Versorger schickt Ihnen eine Bestätigung der Kündigung und eine Schlussrechnung über den bis zum Wechselzeitpunkt angefallenen Stromverbrauch.

3. Angebote und Preise vergleichen



Wichtig:

Vor einem Wechsel des Anbieters sollten Sie unbedingt einen Preisvergleich vornehmen und wichtige vertragliche Regelungen wie Laufzeit, Kündigungsfrist und Zahlungsmodalitäten vergleichen. Verlassen Sie sich nicht auf pauschale Werbeaussagen oder Rechenbeispiele von Anbietern. Lassen Sie sich ein konkretes Angebot zusenden oder vergleichen Sie die Angaben anhand von Stromtarifrechnern im Internet.



Der Strompreis für Verbraucher setzt sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen:



Der verbrauchsunabhängige **Grundpreis** wird als fester Betrag pro Monat oder Jahr berechnet. Manche Stromversorger splitten den Grundpreis noch in einen Leistungs- und Verrechnungspreis.



Der **Verbrauchs- oder Arbeitspreis** wird nach dem tatsächlichen Stromverbrauch in Cent pro Kilowattstunde berechnet.

Inzwischen gibt es auch Stromversorger, die nur noch einen Arbeitspreis haben (sog. linearer Tarif). Dieser enthält dann sämtliche Preisbestandteile. Ein linearer Tarif ist für Verbraucher vorteilhaft, weil sich das Stromsparen in vollem Umfang preismindernd auswirkt.



Wichtig:

Ermitteln Sie zunächst anhand Ihrer letzten Stromabrechnung(en) Ihren bisherigen Jahresstromverbrauch, der wahrscheinlich Ihrem zukünftigen Jahresstromverbrauch ähnlich sein wird. Dann vergleichen Sie die aktuellen Preise verschiedener Anbieter.



Wichtig:

Vergleichen Sie immer die Endpreise miteinander. In den Tarifrechnern werden üblicherweise die Endpreise inkl. Stromsteuer, aktueller Mehrwertsteuer, sonstigen Abgaben und Netznutzungsentgelten ausgewiesen. Bedenken Sie auch, dass sich ein Bonus/Rabatt oft nur für ein Jahr auf den Preis auswirkt. Vielfach wird ein Bonus mit der ersten Jahresabrechnung verrechnet. Vorsicht bei Angeboten, bei denen Sie sich zur Vorauszahlung des Jahresbetrages verpflichten. Geht das Unternehmen pleite, erhalten Sie meist nichts zurück!

Sie können von verschiedenen Versorgern eine aktuelle Preisübersicht anfordern. Hilfreicher sind Preisrechner im Internet, mit deren Hilfe man nach Eingabe des persönlichen Jahresverbrauchs und der Postleitzahl einen Vergleich der aktuellen Preise verschiedener Versorger erhält.

Exemplarisch seien nur einige Adressen von Preisrechnern genannt:

www.verivox.de; www.tarifvergleich.de;
www.toptarif.de; www.wer-ist-billiger.de;
www.energieverbraucherportal.de

Auch die Verbraucherzentralen helfen bei einem Strompreisvergleich weiter.

4. Preis und Umwelt

Strom kann auf verschiedene Art und zu unterschiedlichen Kosten erzeugt werden. Es gibt Windstrom- und Solarstromanlagen, die sehr umweltfreundlich arbeiten. Es gibt auch hocheffiziente Systeme, die als Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen die Energieverluste gering halten. Die großen Kraftwerke, die zwar sehr kostengünstig mit Steinkohle, Braunkohle oder Atomenergie Strom erzeugen, können aber auch eine Gefahr für unsere Umwelt und Gesundheit darstellen.

Darum sollten Sie nicht nur auf einen günstigen Preis, sondern auch auf eine möglichst umweltverträgliche Stromerzeugung achten. Neben speziellen Ökostromanbietern bieten auch die traditionellen Versorger häufig umweltfreundlich erzeugten Strom an.



Wenn Sie sich aus Gründen des Umweltschutzes für Ökostrom entscheiden, muss das für Sie nicht zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden sein. Denn zahlreiche Ökostromangebote sind preisgünstiger als das lokale Grundversorgungsangebot.

Wichtig ist aber, dass das jeweilige Ökostromangebot auch seinen Umweltnutzen nachweist. Daher ist eine Zertifizierung von unabhängiger Seite hilfreich, die sicherstellt, dass die verkaufte Strommenge tatsächlich umweltverträglich erzeugt wird und dass ein Teil der Ökostrom-Einnahmen des Anbieters in den Bau von neuen regenerativen Stromerzeugungsanlagen investiert wird. Geeignete Label sind zurzeit insbesondere „ok-power“ und „Grüner Strom Label“.



Entsprechende Ökostrom-Angebote finden Sie insbesondere beim Öko-Institut ([www.ecotopten](http://www.ecotopten.de)) oder beim Ökostromtarifrechner des Labels ok-power (<http://tarifrechner.ok-power.de>).

5. Neuer Vertrag



Folgende Punkte sollten Sie vor Abschluss eines Stromlieferungsvertrags prüfen:



Hat der Vertrag eine feste Grundlaufzeit? In der Regel ist es empfehlenswert, sich höchstens ein Jahr zu binden; achten Sie auf eine Preisgarantie. Dann können Sie auf aktuelle Preisentwicklungen reagieren und nach Ablauf der Bindungsfrist ggf. zu einem anderen Anbieter wechseln.



Wie lang ist die Kündigungsfrist? Die Kündigungsfrist sollte nicht mehr als einen Monat betragen. Maximal drei Monate sind zulässig.



Ist das Datum des Lieferbeginns genannt? In der Regel wird kein genaues Datum für den Lieferbeginn genannt, da die Versorger sich wegen des notwendigen Datenaustauschs nicht binden wollen. Der Vertrag sollte daher für Sie ein Rücktrittsrecht vorsehen, wenn die Stromlieferung nicht innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 6 bis 10 Wochen) erfolgt.



Sind alle Preisbestandteile genau aufgeführt? Wann und wie wird ein etwaiger Bonus oder Rabatt verrechnet?



Handelt es sich um einen Festpreis für eine bestimmte Zeit oder enthält der Vertrag eine Klausel, die dem Anbieter eine Preisänderung erlaubt? Eine solche Klausel ist nur wirksam, wenn sie den Anbieter auch zu Preissenkungen verpflichtet und weitere strenge Voraussetzungen erfüllt. Kommt es zu einer Preiserhöhung, sollten Sie die Klausel rechtlich prüfen lassen.



Sieht der Vertrag vor, dass Sie erhebliche Zahlungen (etwa einen Jahresbetrag) im Voraus leisten müssen (Vorkasse)? Bedenken Sie, dass das Geld bei Insolvenz des Anbieters meist verloren ist.



Übernimmt der neue Versorger die Kündigung des alten Vertrags?

In der Regel ja; Sie erteilen dem neuen Versorger eine Vollmacht dazu. Kündigen Sie daher nicht einfach selbst.



Wie funktioniert das Ablesen des Zählers? Der Versorger kann von Ihnen eine Selbstablesung verlangen.



Sind verschiedene Zahlungsweisen möglich? Das Gesetz schreibt vor, dass der Stromlieferant Ihnen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anbieten muss. Eine Einzugsermächtigung kann er also nicht zwingend verlangen. Es kann allerdings sein, dass für eine andere Zahlungsweise zusätzliche Kosten entstehen. Das ist zulässig, sofern diese im Vertrag eindeutig ausgewiesen sind.



Weder der alte noch der neue Stromanbieter dürfen von Ihnen eine Gebühr für den Anbieterwechsel verlangen.



Wichtig:

Auch Serviceleistungen wie gute Erreichbarkeit, prompte Erledigung von Reklamationen oder Förderprogramme zur Stromeinsparung sind wesentlich bei der Auswahl eines neuen Stromanbieters. Beim Wechsel zu einem überregionalen Anbieter fehlt häufig der persönliche Ansprechpartner vor Ort; Fragen können dann nur per Mail, telefonisch oder per Post geklärt werden. Informieren Sie sich in Internetforen über Zahl und Art der Kundenbeschwerden. Auch Stromtarifrechner bewerten zum Teil die konkreten Vertragskonditionen einzelner Angebote und die Kundenfreundlichkeit einzelner Anbieter.

6. Was geschieht bei Insolvenz des Stromanbieters?

Wenn ein Stromversorger beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellt, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob und unter welchen Be-








dingungen die Geschäfte weitergeführt werden. Sobald Sie erfahren, dass das insolvente Unternehmen die Stromversorgung einstellt, sollten Sie eine etwaige Einzugsermächtigung widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden. Der Strom fließt nämlich weiter, denn der örtliche Grundversorger übernimmt in diesem Falle die Belieferung der betroffenen Kunden in der Ersatz- bzw. in der Grundversorgung. Aus der Ersatz- bzw. Grundversorgung können Sie aber schnell und problemlos zu anderen Angeboten bzw. Anbietern wechseln.

7. Was ist bei einem Umzug zu tun?

Wenn Sie einen Umzug planen, denken Sie rechtzeitig – mindestens zwei Monate vor dem Umzugstermin – an den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die neue Wohnung. (Vorgehen wie in Kapitel 2.) Denn sonst kommt schon durch das Betätigen des Lichtschalters in der neuen Wohnung faktisch ein Stromliefervertrag mit dem Grundversorger zu teuren allgemeinen Preisen zustande.



Folgendes sollten Sie beachten:

-  Liefert Ihr bisheriger Versorger auch in die neue Wohnung und wollen Sie bei ihm Kunde bleiben, teilen Sie ihm das Umzugsdatum und Ihre neue Adresse mit.
-  Möchten Sie den Anbieter wechseln, schließen Sie einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten ab, der Sie in Ihrer neuen Wohnung beliefern kann.
-  Der alte Stromliefervertrag muss dann gekündigt werden. Das übernimmt in der Regel der neue Stromlieferant für Sie, dem Sie eine entsprechende Vollmacht erteilen.
 - Sind Sie bislang Kunde eines Grundversorgers zu allgemeinen Preisen, kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
 - Auch ein Sondervertrag mit einem Anbieter, der Ihnen in der neuen Wohnung keinen Strom liefern kann, kann kurzfristig gekündigt werden.
 - Haben Sie bislang einen Sondervertrag mit einem Anbieter, der auch an die neue Verbrauchsstelle liefern kann, müssen Sie ggf. die im Vertrag angegebenen Kündigungsfristen beachten.
-  Notieren Sie sich am Umzugstermin den Zählerstand und die Zählernummer in Ihrer alten Wohnung und teilen Sie beides dem bisherigen Stromlieferanten mit. Ebenso notieren Sie sich in der neuen Wohnung den Zählerstand und die Zählernummer und teilen beides dem neuen Stromlieferanten mit.
-  Als Hauseigentümer müssen Sie zusätzlich zum neuen Stromliefervertrag den bestehenden Netzananschlussvertrag mit dem derzeitigen Netzbetreiber kündigen und am neuen Wohnort ggf. einen neuen Netzananschlussvertrag mit dem dortigen Netzbetreiber abschließen.

8. Was kann man als Verbraucher noch tun?

-  Durch Stromsparen können Sie Ihre Stromkosten erheblich senken.
-  Den Ratgeber „99 Wege Strom zu sparen“ können Sie sich unter www.vz-nrw.de/mediabig/17872A.pdf kostenlos herunterladen.
-  In den meisten Verbraucherberatungsstellen können Sie für 14 Tage ein Strommessgerät ausleihen.
-  Weitere Informationen z.B. zu Datenbanken zu verbrauchsarmen Haushalts- und Unterhaltungsgeräten finden Sie unter www.vz-nrw.de/stromsparen.
-  Informationen zum Strom- und Energiesparen geben Ihnen gerne die Energieberater in den Verbraucherzentralen.



9. Wenn der Anbieterwechsel nicht reibungslos funktioniert

Auch wenn die rechtlichen Weichen für einen reibungslosen Anbieterwechsel gestellt sind, verläuft dieser in der Praxis nicht immer reibungslos. Das sollte Sie aber nicht von einem etwaigen Wechsel abhalten.

Teilweise gibt es schon beim Abschluss des neuen Liefervertrags Probleme. Wenn Sie sich z.B. aus dem Internet ein Vertragsformular ausdrucken und handschriftliche Änderungen vornehmen, kann es

sein, dass der Anbieter den Antrag ablehnt oder den Vertrag ohne die Änderungen bestätigt oder Ihnen ein neues Vertragsangebot (evtl. mit inzwischen gestiegenen Preisen) zuschickt. Es kommt dann erst einmal kein Vertrag zustande.



Wirbt der Anbieter im Internet mit einer Preisgarantie, einem Bonus oder Rabatt, und schließen Sie einen Vertrag, sollten Sie die entsprechenden Internetseiten ausdrucken oder auf Ihrem PC speichern.

Dann können Sie dies später nachweisen, wenn der Anbieter bestreitet, dass die genannten Vergünstigungen Vertragsinhalt geworden sind.



Ein nicht seltenes Problem sind Verzögerungen beim Anbieterwechsel. Hat Ihr neuer Stromlieferant Ihnen vier Wochen nach Ihrem Auftrag noch keinen verbindlichen Liefertermin mitgeteilt, sollten Sie ihn schriftlich auffordern, Ihnen innerhalb von zwei Wochen den Lieferbeginn verbindlich mitzuteilen. Geschieht das nicht oder ist der Termin nicht akzeptabel, können Sie den Vertrag nach unserer Ansicht wieder kündigen.

Hält der Lieferant den vereinbarten Lieferbeginn nicht ein, muss er Ihnen zumindest die Gründe hierfür plausibel darlegen. Trifft den Lieferanten ein Verschulden, können Sie Schadensersatz verlangen.

Als Schaden kommt u. a. die Differenz zwischen dem vereinbarten günstigen Preis und dem höheren Preis in Betracht, den Sie übergangsweise tatsächlich bezahlen müssen.

10. Widerruf eines Vertrages

In der Regel schließen Sie einen Stromliefervertrag als Fernabsatzgeschäft, d. h. schriftlich oder per E-Mail über das Internet. Sie haben dann nach unserer Auffassung ein gesetzliches Widerrufsrecht. Der Bundesgerichtshof tendiert ebenfalls zu dieser Ansicht, hat aber diese Rechtsfrage nicht abschließend entschieden, sondern zur so genannten Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Die meisten Stromlieferverträge enthalten eine Widerrufsbelehrung. Sie können dann zumindest innerhalb der angegebenen Frist von zwei Wochen Ihre Vertragserklärung schriftlich widerrufen.



Weitere Informationen zum Thema und rechtliche Beratung erhalten Sie in Ihrer nächsten örtlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale



Servicetelefon (keine Beratung)
(0381) 208 70 50

Beratungsstelle Rostock
Strandstr. 98, 18055 Rostock
Fon (0381) 208 70 50
Fax (0381) 208 70 60

Beratungsstelle Schwerin
Dr. – Külz-Str.18, 19053 Schwerin
Fon (0385) 591 81 10
Fax (0385) 591 81 20

Beratungsstelle Stralsund
Frankenstr.1-2, 18439 Stralsund
Fon (03831) 289 26 10
Fax (03831) 289 26 20

Beratungsstelle Neubrandenburg
Kranichstr. 4a, 17034 Neubrandenburg
Fon (0395) 568 34 10
Fax (0395) 568 34 20

Beratungsstelle Güstrow
Mühlenstr.17 (Eingang Bau Str.), 18273 Güstrow
Fon (03843) 465 397
Fax (03843) 466 941

Beratungsstelle Wismar
Dr.- Leber -Str.2, 23966 Wismar
Fon (0385) 591 81 10
Fax (0385) 591 81 20

Impressum: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, www.vvz-nw.de in Kooperation mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Stand 06/2009, gedruckt auf 100% Recyclingpapier

verbraucherzentrale

Mecklenburg-Vorpommern

**Neue Verbraucherzentrale
in Mecklenburg und Vorpommern e.V.**

Landesgeschäftsstelle
Strandstr. 98, 18055 Rostock
Fon 0381-208 70-0, Fax 0381-208 70 30
info@nvzmv.de, www.nvzmv.de